

Taxe für das Befestigen und Loswerfen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen vom 29. Dezember 1928.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für das Befestigen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen folgende Taxe festgesetzt:

Größe des Schiffes in Netto Raumegehalt	Vom 1. April bis 31. September	Vom 1. Oktober bis 31. März
bis 1000 cbm	R.M. 4.—	R.M. 6.—
" 2000 "	" 6.—	" 8.—
" 3000 "	" 8.—	" 11.—
" 4000 "	" 10.—	" 14.—
" 5000 "	" 13.—	" 17.—
" 6000 "	" 16.—	" 20.—
je 1000 cbm mehr	" 3.—	" 4.—

Für das Loswerfen der Schiffe dürfen dieselben Sätze wie für das Befestigen erhoben werden. Nachts und Sonntags sind 50 Prozent Aufschlag zu zahlen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Tarifs haben die Parteien das Hafentamt in Cuxhaven um Entscheidung anzurufen. Die Taxe vom 2. Mai 1924 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67/1924) wird aufgehoben.

Taxe für den öffentlichen Jollenführerbetrieb im Amerikahafen in Cuxhaven vom 29. Dezember 1928.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für den öffentlichen Jollenführerbetrieb im Amerikahafen in Cuxhaven folgende Taxe festgesetzt. Für eine Fahrt vom Lande nach einem im Amerikahafen vor Anker oder an den Pfahlgruppen liegenden Schiffe

für eine Person R.M. 1.—
für jede weitere Person R.M. 0,50

Die Taxe vom 2. Mai 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67/1924) wird aufgehoben.

Tarif für die Dienstmänner vom 24. Februar 1912.

Das Stadtgebiet wird in 5 Zonen eingeteilt.

- Zone 1 umfaßt den Stadttell Neu-Cuxhaven und den durch Friedrich Carl- und Mittelstrasse begrenzten Teil von Alt-Cuxhaven (einschließlich dieser Strassen selbst) sowie die Ostseite.
- Zone 2 umfaßt den übrigen Teil von Alt-Cuxhaven östlich der Catharinenstrasse (einschließlich der Strasse selbst) sowie das Hafengebiet.
- Zone 3 umfaßt das Gebiet zwischen Catharinenstrasse und Badeallee (einschließl. dieser selbst).
- Zone 4 umfaßt das Gebiet zwischen Badeallee und Döser Kirche.
- Zone 5 umfaßt das Gebiet von der Döser Kirche bis zur Grenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

Die Vergütung beträgt:

- a) innerhalb einer Zone für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht R.M. 0,45
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,15
- b) von einer Zone in eine angrenzende für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 0,70
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,25
- c) innerhalb der Grenzen von 3 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 0,90
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,80
- d) innerhalb der Grenzen von 4 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 1,20
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,40
- e) innerhalb der Grenzen von 5 Zonen für die Ausführung von Aufträgen ohne Gepäck oder mit Gepäck bis zu 20 kg Gewicht „ 1,50
für jede angefangenen weiteren 10 kg „ 0,45

Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb des Stadtgebiets unterliegt der freien Vereinbarung.

Für eine Wartezeit von weniger als eine Viertelstunde darf keine Vergütung berechnet werden. Für die eine Viertelstunde überschreitende bis zu einer halben Stunde dauernde Wartezeit sind M. 0,60, für jede weitere Viertelstunde M. 0,30 zu vergüten.

Zuschläge für Transportmittel dürfen nicht erhoben werden.

Für Begleitung von Handlungsreisenden, Austragen von Rechnungen, Empfehlungen oder Zirkularen und ähnliche Dienstleistungen ist die Vergütung nach Zeit zu berechnen, und zwar für jede halbe Stunde M. 0,60. Die angefangene halbe Stunde ist für voll zu rechnen.

Der Dienstmann ist verpflichtet, seine Vergütung nach dem Tarif zu berechnen. Beim Transport von Kunstsachen, Gemälden, Glas und anderen zerbrechlichen Gegenständen kann er vor Ausführung des Auftrages eine den Tarif übersteigende Vergütung vereinbaren. Trinkgelder darf er nicht fordern.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, mit Geldstrafen bis zu M. 36,—, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Die von der Eisenbahnverwaltung für die Gepäckträger an den Bahnhöfen erlassenen Vorschriften und Tarife bleiben unberührt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1925.

An den Sonn- und Festtagen dürfen von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie an deren öffentlichen Orten ohne Ausruf feilgehalten werden:

Milch	in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	
Krabben und Fische	" " " " " 1 " nachm.	6 " "
Obst	" " " " " 1 " "	6 " "
Süßigkeiten	" " " " " 1 " "	6 " "
Frische Blumen	" " " " " 1 " "	6 " "
Andenken, Ansichtskarten	" " " " " 1 " "	6 " "
Zeitungen	" " " " " 1 " "	6 " "

Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven vom 17. März 1928.

Bei dem Öffnen und Schließen der Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven ist das Betreten des gesperrten Teils derselben verboten. Während der Dunkelheit wird das Öffnen der Brücke durch eine rote elektrische Lampe am First des Brückenmeisterhauses gekennzeichnet. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 20 a des Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege in der Fassung vom 8. Oktober 1928, in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. oder mit Haft bestraft. Die Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Drehbrücke in Cuxhaven vom 18. Dezember 1907 wird aufgehoben.

Polizeiverordnung betr. das Anbringen von Plakaten vom 27. Oktober 1909.

§ 1. Das Anbringen von Plakaten, Zetteln und Privatanzeigen an öffentlichen Gebäuden, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen, außer an den dort aufgestellten Anschlagssäulen, in der Stadt Cuxhaven ist verboten.

§ 2. Die Beschädigung und Verunreinigung der Anschlagssäulen und das unbefugte Abreißen, Beschmutzen und Beschädigen der an den öffentlichen Anschlagssäulen angehefteten Anzeigen ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzbuches höhere Strafen verurteilt sind, auf Grund des § 9 des Verwaltungsgesetzes vom 2. November 1896 mit Geldstrafe bis zu 86 Mark bestraft.

Feuerlöschordnung für das Amt Ritzebüttel vom 29. Januar 1912.

§ 1. **Einleitung.** Die Ortschaften des Amtes Ritzebüttel bilden einen Löschverband. Der Löschverband Ritzebüttel wird eingeteilt in folgende Löschbezirke: 1. Cuxhaven, 2. Duhnen, 3. Stickenbüttel-Brookswalde, 4. Sahlenburg, 5. Holte-Spangen, 6. Berensch-Arensch, 7. Oxstedt, 8. Gudendorf, 9. Westerstich-Westwisch, 10. Groden, 11. Neuwerk.

§ 2. **Vorkehrungen zum Schutze gegen Feuergefahr, Einrichtung von Feuerwehren und deren Aufgaben.** In jedem Löschbezirk muß eine Feuerwehr und die erforderlichen Feuerlöschvorrichtungen vorhanden sein und unterhalten werden. Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Bränden und Unglücksfällen Leben und Eigentum der Mitmenschen zu schützen. Eine Pflichtfeuerwehr ist zu bilden, wenn eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr nicht vorhanden ist. Freiwillige Feuerwehren können zugelassen werden, wenn ihre Statuten von der Deputation für das Feuerlöschwesen, Hamburg, und von der Feuerlöschkommission für das Amt Ritzebüttel genehmigt sind. Die Mindeststärke der Feuerwehren sowie deren Ausrüstung bestimmt die Landesversammlung im Einvernehmen mit dem Branddirektor in Hamburg. Für den Löschverband Ritzebüttel ist ein Oberspritzenmeister anzustellen. Die Landesversammlung kann die Obliegenheiten des Oberspritzenmeisters den Kommandeuren der freiwilligen Feuerwehren übertragen.

§ 3. **Feuerwehrendienstpflicht.** Zum Eintritt in die Pflichtfeuerwehr und zur unentgeltlichen Dienstleistung in derselben sind verpflichtet: Die ortsansässigen männlichen Einwohner vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre mit Ausnahme der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, der aktiven Militärpersonen, der Ärzte, Apotheker und Geistlichen, der Infolge von Krankheit oder körperlichen Gebrechen Untauglichen. Die Dienstpflicht in der Feuerwehr schließt die Verpflichtung zur Übernahme einer Führerstelle auf die Dauer von fünf Jahren in sich. Die Löschdienstpflichtigen werden alljährlich, Ende Dezember, listenmäßig festgestellt und von dem Bürgermeister bzw. den Gemeindevorsitzenden der Reihe nach für die Feuerwehr ihrer Gemeinde ausgehoben. Die Aushebungslisten sind nach für die Feuerwehr ihrer Gemeinde vorhanden, so findet eine Aushebung von Dienstpflichtigen nur nach Maßgabe des Bedürfnisses statt. Ein Stärkenachweis der Feuerwehren ist der Feuerlöschkommission bis zum 31. Dezember jedes Jahres einzureichen.

§ 4. **Verpflichtung der Ortseinwohner.** Jeder Ortseinwohner ist verpflichtet, bei Unglücksfällen, Not und Feuergefahr der Feuerwehr unentgeltlich Hilfe zu leisten, die auf seinem Grundstücke belegenen Wasserversorgungsstellen Brunnen, Gräben, Teiche usw. sowie die in seinem Besitz befindlichen Löschgeräte als Wassertornen, Eimer, Schaufeln, Leitern, Feuerhaken und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Eigentümer von Gebäuden mit weicher Bedachung und von Gebäuden, in denen größere Mengen von Heu und Stroh aufbewahrt werden, sind verpflichtet, für jedes dieser Gebäude eine Fatsche, drei Eimer, eine Leiter in Bereitschaft zu halten. Jeder Ortseinwohner hat die Pflicht, ein entdecktes Schadenfeuer sofort der Feuerwehr oder der Polizei zu melden.

§ 5. **Gespannpflicht.** Die Gespannhalter im Amt Ritzebüttel sind verpflichtet, auf Anforderung der Feuerwehr ihres Löschbezirks oder auf das ortsübliche Feueralarm ihre Pferde zum Hin- und Rücktransport der Feuerlöschgeräte und der Feuerwehrmannschaften zu Brand- und Unfallstellen sowie zu Feuerübungen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Befreit von der Gespannpflicht sind nur die Dienstpferde der Beamten und Militärpersonen, sowie der Ärzte und Tierärzte, soweit diese ihre Pferde in Ausübung ihres Berufes gebrauchen.